



Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin *

in der Fassung vom 03. Dezember 2018, gültig ab dem 01. Januar 2018

zwischen der

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 1“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 2“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 3“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH,
Salvador-Allende-Straße 2 - 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „ppMVZ GmbH“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

und der

**Gewerkschaft Marburger Bund,
Landesverband Berlin / Brandenburg,**
Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin
nachfolgend: als „mb“ bezeichnet

* Die im Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „DRK Kliniken Berlin“ bezieht sich insgesamt auf die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Schriftform / Nebenabreden	5
§ 3	Probezeit / Ärztliche Untersuchung	5
§ 4	Allgemeine Pflichten / Schweigepflicht	6
§ 5	Belohnungen und Geschenke / Nebentätigkeit	7
§ 6	Versetzung	7
§ 7	Haftung	7
§ 8	Personalakten	8
§ 9	Regelmäßige Arbeitszeit	8
§ 10	Arbeit an Samstagen, Vorfesttagen sowie Sonn- und Feiertagen	9
§ 11	Bereitschaftsdienst	10
§ 12	Rufbereitschaftsdienst	11
§ 13	Mehrarbeit, Überstunden und Sonderformen der Arbeit	12
§ 14	Teilzeitbeschäftigung	12
§ 15	Arbeitszeitdokumentation	13
§ 16	Arbeitsversäumnis	13
§ 17	Beschäftigungszeit	14
§ 18	Eingruppierung	14
§ 19	Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit	14
§ 20	Vergütung / Vergütungsgruppen	15
§ 21	Stufen der Vergütungstabelle	15
§ 22	Arztzulage, Einsatzzuschlag	15
§ 23	Vergütung Nichtvollbeschäftigter	16
§ 24	Zeitzuschläge, Überstundenvergütung	16
§ 25	Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse	18
§ 26	Krankenbezüge	19
§ 27	Anzeige- und Nachweispflichten	21
§ 28	Forderungsübergang bei Dritthaftung	22
§ 29	Jubiläumswendungen	23
§ 30	Sterbegeld	23
§ 31	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Entgeltumwandlung	24
§ 32	Erholungsurlaub	24
§ 33	Dauer des Erholungsurlaubs	26
§ 34	Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit	27
§ 35	Sonderurlaub	29
§ 36	Urlaubsabgeltung	29
§ 37	Arbeitsbefreiung	30
§ 38	Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen	31
§ 39	Ordentliche Kündigung	32
§ 40	Außerordentliche Kündigung	32
§ 41	Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit	32
§ 42	Schriftform der Kündigung	32
§ 43	Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung	33
§ 44	Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	33
§ 45	Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung	34
§ 46	Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen	34
§ 47	Schutzkleidung	34
§ 48	Dienstkleidung	35
§ 49	Ausschlussfrist	35
§ 50	Schlussvorschriften	35
§ 51	Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages	36

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für die ärztlichen Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu den DRK Kliniken Berlin stehen, soweit sie Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind. ²Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen „Arzt“ und „Ärzte“, sowie „ärztliche Beschäftigte“ umfassen auch die Bezeichnungen „Ärztin“ und „Ärztinnen“ (weibliche Form).
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht
- (a) für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum als Praktikanten, Gastärzte, Hospitanten und Famuli beschäftigt sind oder werden,
 - (b) für leitende Ärzte (z. B. Chefärzte) sowie Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders oder durch einen Rahmenarbeitsvertrag vereinbart sind oder werden und
 - (c) für Ärztinnen und Ärzte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten.

§ 2 Schriftform / Nebenabreden

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; den Ärztinnen und Ärzten ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
- ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit / Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.
- ¹Hat die Ärztin / der Arzt in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.
- (2) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben auf Verlangen des Arbeitgebers vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.
- ¹Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob die Ärztin / der Arzt dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist. ²Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.
- ¹Ärztinnen und Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

¹Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist den Ärztinnen und Ärzten auf ihren Antrag bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Pflichten / Schweigepflicht

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. ²Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat. ³Die Ärztinnen und Ärzte haben Anordnungen, deren Ausführung - ihnen erkennbar - den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, nicht zu befolgen.
- (2) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen und Fürsorge- und Beratungsstellen zu betreuen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes oder für einen Konsiliararzt innerhalb des Anstaltsbereichs oder für einen Belegarzt innerhalb eines Belegarztbereichs ärztlich tätig zu werden.
- (3) ¹Zu den, den Ärztinnen und Ärzten aus ihrer Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält die Ärztin / der Arzt einen nach § 22 Absatz 2 geregelten Einsatzzuschlag.
- (4) ¹Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen.
- (5) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben über Angelegenheiten des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) ¹Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf die Ärztin / der Arzt von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. ²Diesem Verbot unterliegen die Ärztinnen und Ärzte bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, dass deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.
- (7) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge des Betriebes herauszugeben.
- (8) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (9) ¹Der Arbeitgeber darf von der Ärztin / von dem Arzt nur verlangen, dass Unterlagen im Sinne von Absatz 8, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, an ihren / seinen ärztlichen Vorgesetzten herauszugeben sind.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

1. *Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, dass die ärztliche Versorgung der Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn die Ärztin / der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.*
2. *Eine Ärztin / ein Arzt, die / der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.*
3. *Eine Ärztin / ein Arzt, der / dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Erwerbsminderung, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.*
4. *In Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln der Ärztin / des Arztes vorliegt, ist die Ärztin / der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen.*
5. *Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn der Ärztin / dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Die Ärztin / der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.*

§ 5 Belohnungen und Geschenke / Nebentätigkeit

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

¹Werden der Ärztin / dem Arzt Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre / seine Tätigkeit angeboten, so hat sie / er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) ¹Die Ärztinnen und Ärzte dürfen eine entgeltliche Nebentätigkeit nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers ausüben. ²Erteilte Zustimmungen können widerrufen werden.

¹Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.

¹Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so hat die Ärztin / der Arzt dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. ²Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

§ 6 Versetzung

¹Die Ärztinnen und Ärzte können aus betrieblichen Gründen versetzt werden. ²Eine Versetzung in andere Betriebe oder Betriebsteile der Gesellschaft ist möglich.

§ 7 Haftung

¹Die Schadenshaftung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Die Haftung bei leichter und normaler Fahrlässigkeit ist in Bagatellfällen ausgeschlossen.

§ 8 Personalakten

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. ³Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. ⁴Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus betrieblichen Gründen geboten ist.
- (2) ¹Die Ärztinnen und Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ²Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

§ 9 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit (Regelarbeitszeit) beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich in der Fünftagewoche 40,0 Stunden wöchentlich. ²Das entspricht durchschnittlich 173,92 Stunden im Kalendermonat und 8,0 Stunden pro Tag.
- (2) ¹In Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Mehr-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muss dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.
- (3) ¹In Abweichung von Absatz 1 kann durch individuelle schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu maximal 48,0 Stunden verlängert werden. ²Die Nebenabrede ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. ³Diese Arbeitszeiterhöhung kann nur auf volle Stunden festgesetzt werden.
- (4) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 12 Kalendermonaten zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Ärztinnen und Ärzten, die ständig Schicht- oder Wechselschichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdiensten kombiniert werden.
- (6) ¹Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz, bei wechselnden Arbeitsplätzen am jeweils vorgeschriebenen Arbeitsplatz.
- (7) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt. ³Muss bei eintägigen Dienstreisen von Ärztinnen und Ärzten, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzugerechnet.

- (8) ¹Woche ist der Zeitraum von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. ²Kalendermonat ist der Zeitraum vom ersten Tag des Monats 00:00 Uhr bis zum letzten Tag des Monats 24:00 Uhr. ³Arbeitstag ist der Zeitraum des Tages von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. ⁴Als Regel-Werktage in der Fünftageweche gelten die Wochentage von Montag bis Freitag.
- (9) ¹Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.
- (10) ¹Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen (Absatz 12 Satz 1), Samstagen und Vorfesttagen (Absatz 12 Satz 2).
- (11) ¹Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- (12) ¹Wochenfeiertage sind die Regel-Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung im Land Berlin zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist. ²Die Tage vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag, vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr gelten als Vorfesttage.
- (13) ¹Ruhepausen sind gesetzlich geregelt. ²Abweichend von Satz 1 kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Klinik / der Abteilung bereits eine feststehende Ruhepause von 30 Minuten ab einer Arbeitszeit von 4 Stunden und ab einer Arbeitszeit von 10 Stunden eine feststehende Gesamt-Ruhepause von 60 Minuten vereinbaren. ³Die Lage der feststehenden Ruhepause darf sich weder in Teilen noch vollständig mit den ersten oder letzten 60 Minuten des Dienstes überschneiden. ⁴Eine Ruhepause gilt als zum Teil in Anspruch genommen, wenn mindestens durchgehend 15 Minuten als Ruhepause erreicht wurden.

Protokollerklärungen zu § 9:

- Nr. 1) *Die Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit in Absatz 1 beruht auf dem Faktor von 4,348. Formel: 40,0 Arbeitsstunden pro Woche mal durchschnittlich 4,348 Wochen pro Monat gleich 173,92 Stunden durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit.*
- Nr. 2) *Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 3 nicht besteht. Insbesondere kann der Arbeitgeber seine Zustimmung davon abhängig machen, ob die im Einzelfall angestrebte Zeitregelung mit der Gesamtregelung für die einzelnen Kliniken, Bereiche, Abteilungen oder Betriebsteile betrieblich vereinbar ist.*
- Nr. 3) *Die Regel-Werktage in der Fünftageweche nach Absatz 8 Satz 4 gelten insbesondere als Berechnungsgrundlage für Urlaubs- und Krankenlohnaufschläge und die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, die vor dem verabschiedeten Soll-Dienstplan geplant und / oder beantragt wurden.*

§ 10 Arbeit an Samstagen, Vorfesttagen sowie Sonn- und Feiertagen

- (1) ¹Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden. ²In Betriebsteilen, deren Aufgaben Samstags-, Vorfesttags-, Sonntags-, Feiertagsarbeit erfordern, muss dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.
- (2) ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Dienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, berechnet sich die zu erbringende Arbeitsleistung (Soll-Arbeitszeit) nach den für den jeweiligen Kalendermonat anfallenden Arbeitstagen von Montag bis Freitag. ²Für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Wochentag von Montag bis Freitag fällt vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen

Wochenarbeitszeit. ³Für den Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag oder vor Neujahr gilt diese Regelung des Satzes 2 entsprechend. ⁴Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Samstag oder Sonntag soll durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag von Montag bis Freitag innerhalb des Kalendermonats dienstplanerisch im Rahmen der Soll-Arbeitszeit ausgeglichen werden.

- (3) ¹Ist ein Einsatz an einem Tage vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag, vor dem ersten Weihnachtsfeiertag oder vor Neujahr im Rahmen begründeter betrieblicher / dienstlicher Notwendigkeiten erfolgt, wird – neben dem allgemeinen Freizeitausgleich gemäß Absatz 2 – ein weiterer, individueller Freizeitausgleich (im Verhältnis 1:1) für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ab 12:00 Uhr gewährt. ²Dieser zusätzliche Freizeitausgleich erfolgt unter Fortzahlung der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.

Protokollerklärung zu § 10:

Die Berechnung der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit nach Absatz 2 beinhaltet einen umfassenden im Dienstplan berücksichtigten Freizeitausgleich (den sog. „Vorwegabzug“) aller Vorfest- und Feiertage, die auf einen Werktag von Montag bis Freitag fallen. Damit sind entsprechenden Freizeitausgleiche für alle Ärztinnen und Ärzte als berücksichtigt zu betrachten, unabhängig von dem tatsächlichen Einsatz.

§ 11 Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Wird begonnene Arbeit ausnahmsweise über das Ende der regelmäßigen Arbeitszeit in den dienstplanmäßigen Bereitschaftsdienst fortgesetzt, so handelt es sich hierbei nicht um Mehrarbeit, sondern um tatsächliche Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes.
- (2) ¹Die Zeit des Bereitschaftsdienstes gilt als Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinn. ²Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Absätze 1 und 2 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über zehn Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden. ³Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor
- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
 - b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie
 - c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.
- (3) ¹Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Vorfesttagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen.
- (4) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 60 Stunden zulässig. ³Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 12 Kalendermonaten zugrunde zu legen.
- (5) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 95 % als Arbeitszeit gewertet und mit der

Bereitschaftsdienstvergütung (§ 20 Absatz 4 / Anlage 4) vergütet. ⁶Es sollen nicht mehr als 6 Bereitschaftsdienste pro Kalendermonat je Ärztin oder Arzt angeordnet werden. ⁷Sollte es aus dienstlichen Belangen nötig sein, werden die Bereitschaftsdienste die über den 6. Dienst hinausgehen zusätzlichen mit 5 % als Arbeitszeit gewertet.

- (6) ¹Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des 3. Kalendermonats auch ganz oder teilweise durch vom Arbeitgeber angeordnete entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 20) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärungen zu § 11:

Nr. 1) *Die in Freizeit angeordneten und im Dienstplan dokumentierten Stunden, die von dem Arzt / der Ärztin nicht genommen werden konnten (Sonderfälle; wie z. B. im Falle einer Kündigung / Beendigung des Arbeitsverhältnisses, im Falle der Vereinbarung eines Aufhebungsvertrages, bei Wechsel des Einsatzortes - z. B. durch Rotation auf eine andere Klinik / Abteilung / Station, im Falle einer einvernehmlichen Umwandlung von Freizeitausgleichsansprüchen in Vergütung), werden auf Antrag mit der Stundenvergütung gemäß § 20 Absatz 3 Anlage 3 abgegolten.*

§ 12 Rufbereitschaftsdienst

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaftsdienst nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz). ⁵Wird begonnene Arbeit ausnahmsweise über das Ende der regelmäßigen Arbeitszeit in den dienstplanmäßigen Rufbereitschaftsdienst fortgesetzt, so handelt es sich hierbei nicht um Aktivstunden im Rufbereitschaftsdienst, sondern um Verlängerung in der Regelarbeitszeit.
- (2) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 20 Absatz 3, Anlage 3 / § 24 Absatz 3, Unterabsatz 2) vergütet. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens 3 Stunden angesetzt. ⁴Wird die Ärztin / der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. ⁵Die nach den Sätzen 1 bis 4 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des 3. Kalendermonats auch durch vom Arbeitgeber angeordnete entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁶Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 20) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁷Die Überstundenvergütung für die sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich).

Protokollerklärung zu § 12:

Nr. 1) *Der Beginn des Rufbereitschaftsdienstes nach Absatz 1 Satz 5 wird durch Verlängerung des kombinierten Dienstes (Dienstschiene; z. B. Spät- und Rufbereitschaftsdienst) in der Regelarbeitszeit aufgeschoben. Erst nach dem Verlassen des Arbeitsplatzes beginnt der Rufbereitschaftsdienst.*

§ 13 Mehrarbeit, Überstunden und Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten (§ 9 Absatz 1 Satz 1) leisten.
- (2) ¹Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der durchschnittlichen Regelarbeitszeit (§ 9 Absätze 1 bis 5) auf die Monatsarbeitstage entfallenden und für den Kalendermonat dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.
- (3) ¹Gelegentliche Überstunden können für insgesamt sechs Arbeitstage innerhalb eines Kalendermonats auch vom unmittelbaren Vorgesetzten angeordnet werden. ²Andere Überstunden sind vorher schriftlich anzuordnen.
- (4) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. ²Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 20) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ³Im Übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) gezahlt. ⁴Für jede nicht ausgeglichene Überstunde wird die Überstundenvergütung (§ 20 Absatz 3, Anlage 3 / § 24 Absatz 3, Unterabsatz 2) gezahlt.
- (5) ¹Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Kalendermonat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (6) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die Ärztin / der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, vorfesttags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

§ 14 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 9 Absatz 1) vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigentatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.
- (2) ¹Vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) ¹Ist mit einer / einem früher vollbeschäftigten Ärztin / Arzt auf ihren / seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll die Ärztin / der Arzt bei

späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 15 Arbeitszeitdokumentation

- (1) ¹Die Aufgaben der Dienstplanung, der Jahresurlaubsplanung sowie der Arbeitszeitdokumentation der Ärztinnen und Ärzte obliegen dem Dienstvorgesetzten (z. B. dem Chefarzt bzw. seinem für diese Aufgaben schriftlich benannten Vertreter).
- (2) ¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch ein einheitliches, elektronisches Verfahren (Hausstandard) oder in Ausnahmefällen auf andere Art in geeigneter Weise objektiv zu erfassen und zu dokumentieren.
- (3) ¹Den Ärztinnen und Ärzten sind die Ergebnisse der Dienstplanung und der Arbeitszeitdokumentation zeitnah und zweckdienlich durch den Dienstvorgesetzten zur Kenntnis zu geben.

Protokollerklärungen zu § 15:

Nr. 1) Die Dienstplanung und die Arbeitszeitdokumentation wird entsprechend der rechtlichen und betrieblichen Zeit-Vorgaben durch den Dienstvorgesetzten (z. B. dem Chefarzt bzw. seinem für diese Aufgaben benannten Vertreter) vorgenommen.

Nr. 2) Die Dienstplanung, die Jahresurlaubsplanung sowie die Arbeitszeitdokumentation werden vom Dienstvorgesetzten (z. B. dem Chefarzt) oder von seinen, ihn in diesen Aufgaben vollumfänglich schriftlich beauftragten Vertretern (z. B. den Dienstplanverantwortlichen), durchgeführt.

Nr. 3) Dienstvorgesetzte bzw. Dienstplanverantwortliche haben folgende Aufgaben:

- Erstellung eines monatlichen Dienstplans.
- Dokumentation von Abwesenheitszeiten, wie z. B. Urlaub, Dienstreisen, Dienstreise
- Planung von Fort- und Weiterbildung
- Aktualisierung und Dokumentation der Soll-Dienstplanung bei Abweichungen, wie z. B. Dienstverkürzungen, Dienstverlängerungen, Dienstaustausch, kurzfristige Anfragen zur Dienstaufnahme, kurzfristige Fort- und Weiterbildungen, andere Fehlzeiten, Aktivstunden in der Rufbereitschaft und sonstige Veränderungen des Soll-Dienstplans.
- Dokumentation der angeordneten Mehrarbeiten, Überstunden unter Angabe des Grundes der Entstehung
- Die Dienstvorgesetzten und Dienstplanverantwortlichen haben ihre Teilnahme an den von den DRK Kliniken Berlin angebotenen Schulungen für den Erwerb der fachlichen Kenntnisse im Umgang mit dem elektronischen Dienstplanprogramm als Werkzeug für ihre Aufgaben sicherzustellen.
- Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Dienstplanung, Jahresurlaubsplanung und Arbeitszeitdokumentation an die unterstellten Mitarbeiter im Rahmen des Verantwortungsbereiches. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Dienstplanung erfolgt im Folgequartal, sofern aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

§ 16 Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. ²Persönliche Angelegenheiten haben die Ärztinnen und Ärzte unbeschadet des § 37 (Arbeitsbefreiung) grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.
- (2) ¹Die Ärztinnen und Ärzte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. ³Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 17 Beschäftigungszeit

- (1) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.
- (2) ¹Ist die Ärztin / der Arzt aus ihrem / seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, dass er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 18 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Merkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1). ²Die Ärztin / der Arzt erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der sie / er eingruppiert ist.
- (2) ¹Die Vergütungsgruppe der Ärztin / des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 19 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) ¹Wird einer Fachärztin / einem Facharzt vorübergehend die Funktion einer Oberärztin / eines Oberarztes übertragen und hat sie / er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie / er für den Kalendermonat, in dem sie / er mit der ihm übertragenen Funktion begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.
- (2) ¹Wird einer Fachärztin / einem Facharzt vertretungsweise die Funktion einer Oberärztin / eines Oberarztes übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält sie / er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. ²Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. ³Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer entsprechenden Funktion nach Absatz 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der entsprechenden Funktion und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.
- (3) ¹Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die der Fachärztin / dem Facharzt zustehen würde, wenn sie / er in der Vergütungsgruppe für Oberärzte eingruppiert wäre und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der sie / er eingruppiert ist.
- (4) ¹Die Fachärztin / der Facharzt, die / der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

§ 20 Vergütung / Vergütungsgruppen

- (1) ¹Die Ärztin / der Arzt erhält monatlich eine Vergütung. Die Höhe bestimmt sich nach der Vergütungsgruppe, in die sie / er eingruppiert ist und nach der für sie / ihn geltenden Stufe, die in einer gesonderten Vergütungstabelle vereinbart sind.
- (2) ¹Die Vergütung richtet sich nach Anlage 2.
- (3) ¹Die Stunden- und Überstundenvergütungen sind in Anlage 3 geregelt.
- (4) ¹Die Bereitschaftsdienstvergütung pro Stunde wird in Anlage 4 festgelegt.

§ 21 Stufen der Vergütungstabelle

- (1) ¹Die Einstufung der Ärztinnen und Ärzte erfolgt nach Berufsjahren in der jeweiligen Vergütungsgruppe. ²Genauer ist in der Vergütungsordnung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) ¹Wird die Ärztin / der Arzt höhergruppiert, erhält sie / er die Eingangsstufe der höheren Vergütungsgruppe.

¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann der Ärztin / dem Arzt anstelle der ihr / ihm nach Absatz 1 zustehenden Stufe eine um bis zu höchstens vier Stufen höhere Vergütung vorweg gewährt werden. ²Die Vergütung der nächsthöheren Stufe erhält die Ärztin / der Arzt erst, wenn ihr / ihm unter Zugrundelegung der anerkannten Berufsjahre die Vergütung der nächsthöheren als der vorweggewährten Stufe nach Absatz 1 zusteht. ³Bei einer Höhergruppierung ist für die Festsetzung der Vergütung die Vorweggewährung von Stufen unberücksichtigt zu lassen.

§ 22 Arztzulage, Einsatzzuschlag

- (1) ¹Die Ärztin / der Arzt erhält zusätzlich zu ihrer / seiner Vergütung (§ 20) eine Arztzulage, die in Monatsbeträgen festgelegt ist. ²Die Höhe der Zulage ist in Anlage 2 festgelegt.
- (2) ¹Die Ärztinnen und Ärzte erhalten für jeden Einsatz im Rettungsdienst (Notarztwagen und Hubschraubern) einen Einsatzzuschlag in Höhe von 21,40 Euro. ²Die Zahlung der Einsatzzuschläge nach Satz 1 erfolgt zeitversetzt jeweils für den Vormonat. ³Maßgebend für die Anzahl der Einsatzzuschläge sind die tatsächlich im Vormonat geleisteten Einsätze im Rettungsdienst.

Protokollerklärungen zu § 22:

- Nr. 1) Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst in Höhe von 21,40 Euro wird für Einsätze ab dem 01.10.2018 gezahlt.
- Nr. 2) Die Regelungen zu den Wechselschicht- und Schichtzulagen (alte Absätze 2 bis 4) entfallen mit Wirkung vom 01.10.2018.

Alte Absätze 2 bis 4:

- (2) ¹Wechselschichtzulagen; die Ärztinnen und Ärzte, die ständig in allen Diensten eines Schichtplanes (Dienstplanes) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (Früh-, Spät- und Nachtdienst, werktags, sonntags und feiertags) vorsieht, erhalten je nach Anzahl der tatsächlich im Vormonat geleisteten Nachtdienste folgende Zulagen:
- bei 5 und mehr Nachtdiensten: 102,26 Euro
 - bei mindestens 4 Nachtdiensten: 61,36 Euro
 - bei mindestens 2 Nachtdiensten: 46,02 Euro.
- (3) ¹Schichtzulagen; die Ärztinnen und Ärzte, die die strengeren Voraussetzungen der Wechselschichtarbeit nicht erfüllen, jedoch ständig Schichtarbeit (regelmäßiger Wechsel der täglichen Arbeitszeit nach einem Schichtplan) mit einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden leisten, erhalten monatlich eine Schichtzulage von 35,79 Euro. ²Bei einer Zeitspanne von 18 oder mehr Stunden beträgt die Zulage 46,02 Euro monatlich (Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden).
- (4) ¹Anmerkungen und Besonderheiten; die Zahlung der Zulagen nach Absatz 2 und 3 erfolgt zeitversetzt jeweils für den Vormonat. ²Maßgebend für die Höhe der Zulagen nach Absatz 2 sind die tatsächlich im Vormonat geleisteten Nachtdienste. ³Waren in dem Monat vor einer Unterbrechung durch Erholungsurlaub die Voraussetzungen für eine Schicht- oder Wechselschichtzulage gegeben, wird auch für den Urlaubsmonat mindestens die Zulage von 35,79 Euro gezahlt.

§ 23 Vergütung Nichtvollbeschäftigter

- (1) ¹Nichtvollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten von der Vergütung (§ 20), die für entsprechende vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. ²Der § 13 Absatz 4 (Überstunden) gilt entsprechend für Arbeitsstunden, die die Ärzte in Teilzeitbeschäftigung über die im Rahmen der individuell vereinbarten Arbeitszeit auf die Monatsarbeitstage entfallenden und für den Kalendermonat dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

§ 24 Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte erhalten neben ihrer Vergütung (§ 20) Zeitzuschläge. ²Sie betragen je Stunde

a)	für Überstunden	15 %	der Stundenvergütung
b)	für Arbeit an Sonntagen	25 %	der Stundenvergütung
c)	für Arbeit an		
	aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		
	- ohne Freizeitausgleich	135 %	der Stundenvergütung
	- bei Freizeitausgleich	35 %	der Stundenvergütung

bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,

- ohne Freizeitausgleich	150 %	der Stundenvergütung
- bei Freizeitausgleich	50 %	der Stundenvergütung

d) soweit nach § 10 Absatz 2 kein Freizeitausgleich erteilt wird, für Arbeit an dem Tage vor dem

aa)	Ostersonntag, Pfingstsonntag (für die Zeit nach 12:00 Uhr)	25 %	der Stundenvergütung
bb)	ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag (für die Zeit nach 06:00 Uhr)	35 %	der Stundenvergütung

e)	für Nachtarbeit, die bis zum 30. September 2018 geleistet wurde ► für Nachtarbeit, die ab dem 01. Oktober 2018 geleistet wird ►	17,5 % 6,00 Euro	der Stundenvergütung
f)	für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst, die bis zum 30. September 2018 geleistet wurde ► für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst, die ab dem 01. Oktober 2018 geleistet wird ►	17,5 % 6,00 Euro	der Stundenvergütung
g)	für Arbeit an Samstagen (in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr).	0,64 Euro	

(2) ¹Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis d und g wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

¹Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e, f und g wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist. ²Der Zeitzuschlag gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f kann nicht mit Freizeit (faktoriert) ausgeglichen werden und wird stets auf Grundlage der mit 95 % bewerteten Arbeitszeit vergütet.

¹Für die Zeit der Rufbereitschaft und für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, einschließlich der geleisteten Arbeit, werden Zeitzuschläge mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe f nicht gezahlt. ²Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis e und g, gezahlt. ³Die Unterabsätze 1 und 2 bleiben unberührt.

¹Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e wird nicht gezahlt für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne dass eine Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

(3) ¹Die Stundenvergütung wird in der Vergütungstabelle festgelegt (Anlage 3).

Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a ist die Überstundenvergütung.

- (4) ¹Die Zeitzuschläge können gegebenenfalls einschließlich der Stundenvergütung nach Absatz 3 Unterabsatz 1 durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

§ 25 Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

- (1) ¹Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 22. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Ärztin / dem Arzt eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. ²Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass die Ärztin / der Arzt am Zahltag über sie verfügen kann. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

¹Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. ²Haben in dem Vormonat Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuss im Sinne des § 26 Absatz 2 zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 32 Absatz 2 für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vormonats. ³Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuss im Sinne des § 26 Absatz 2 zustehen. ⁴Für Monate, für die weder Vergütung (§ 20) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge noch Krankengeldzuschuss im Sinne des § 26 Absatz 2 zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. ⁵Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

¹Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemisst sich der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. ²Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Vergütung (§ 20) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge noch Krankengeldzuschuss im Sinne des § 26 Absatz 2 zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil der Bezüge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

¹Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

- a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 5,
- c) der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeld- und Elternzeitgesetz,
- d) der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz,
- e) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten; nimmt die Ärztin / der Arzt die Arbeit wieder auf, wird sie / er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein(e) neu eingestellte(r) Ärztin / Arzt behandelt.

- (2) ¹Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 20) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge oder auf Krankengeldzuschuss nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde die Vergütung

(§ 20) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 20) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9 Absatz 1) zu teilen.

- (3) ¹Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Den Ärztinnen und Ärzten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. ²Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.
- (5) ¹Der § 11 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.
- (6) ¹Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. ²Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszuzahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen. ³Dies gilt für das Sterbegeld entsprechend.
- (7) ¹Vorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Vorschussrichtlinien gewährt werden.

¹Den wegen Verrentung ausgeschiedenen Ärztinnen und Ärzten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuss auf die Rente gewährt werden.
- (8) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
- (9) ¹Die Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke eines betrieblichen Firmenfahrrad-Programms im Rahmen des „Dienstwagenprivilegs“ nach § 8 Absatz 2 EStG ist ab dem 01.07.2018 zulässig. ²Die Durchführung wird in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 26 Krankenbezüge

- (1) ¹Wird die Ärztin / der Arzt durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an ihrer / seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie / ihn ein Verschulden trifft, erhält sie / er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

¹Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. ²Bei Ärztinnen und Ärzten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

¹Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Die Ärztin / der Arzt erhält bis zur Dauer von sechs Wochen **Krankenbezüge** in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihr / ihm zustehen würde, wenn sie / er Erholungsurlaub hätte.

¹Wird die Ärztin / der Arzt infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat sie / er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) sie / er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

¹Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. ²Das gleiche gilt, wenn die Ärztin / der Arzt das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der die Ärztin / den Arzt zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

¹Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

- (3) ¹Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält die Ärztin / der Arzt für den Zeitraum, für den ihr / ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen **Krankengeldzuschuss**. ²Dies gilt nicht,

- a) wenn die Ärztin / der Arzt Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Ärztin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 13 Absatz 2 MuSchG hat.

- (4) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 17) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche, von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

¹Vollendet die Ärztin / der Arzt im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

¹In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

- (5) ¹Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit
- von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
 - von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen bezogen werden; Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

¹Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet die Ärztin / der Arzt im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

¹Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

- (6) ¹Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

Hat die Ärztin / der Arzt in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für die Ärztin / den Arzt günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

- (7) ¹Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an die Ärztin / der Arzt Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX), aus einer zusätzlichen Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist.

¹Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. ²Die Ansprüche der Ärztin / des Arztes gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

¹Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Ärztin der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

- (8) ¹Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt, jedoch begrenzt auf die Höhe der bei Abschluss dieses Tarifvertrages bestehenden Leistungspflicht des Arbeitgebers. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 32 Absatz 2).

- (9) ¹Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch die Ärztin / der Arzt, die / der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. ²Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die der Ärztin / dem Arzt als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

§ 27 Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) ¹In den Fällen des § 26 Absatz 1 ist die Ärztin / der Arzt verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die

Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Ärztin / der Arzt eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Ärztin / der Arzt verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

¹Hält sich die Ärztin / der Arzt bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist sie / er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. ²Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. ³Darüber hinaus ist die Ärztin / der Arzt, wenn sie / er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ⁴Keht ein(e) arbeitsunfähig erkrankte(r) Ärztin / Arzt in das Inland zurück, ist sie / er verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre / seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange die Ärztin / der Arzt die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihr / ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, dass die Ärztin / der Arzt die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

- (2) ¹In den Fällen des § 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 ist die Ärztin / der Arzt verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm
- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 oder
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

§ 28 Forderungsübergang bei Dritthaftung

- (1) ¹Kann die Ärztin / der Arzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser der Ärztin / dem Arzt Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.
- (2) ¹Die Ärztin / der Arzt hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.
- (3) ¹Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil der Ärztin / des Arztes geltend gemacht werden.
- (4) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn die Ärztin / der Arzt den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, dass die Ärztin / der Arzt die Verletzung dieser ihr / ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 29 Jubiläumszuwendungen

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 17) von

25 Jahren	300,00 Euro,
40 Jahren	400,00 Euro,
50 Jahren	500,00 Euro.

- (2) ¹Vollendet eine Ärztin / ein Arzt während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 35 Absatz 2, für den der Arbeitgeber nach § 35 Absatz 3 Satz 2 vor Antritt ein betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Beschäftigungszeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Beschäftigungszeit gewährt.

§ 30 Sterbegeld

- (1) ¹Beim Tode der Ärztin / des Arztes, die / der zur Zeit ihres / seines Todes nicht nach § 35 (Sonderurlaub) beurlaubt gewesen ist und deren / dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 44 Absatz 1 Satz 5 geruht hat, erhalten
- der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft,
 - die Abkömmlinge der Ärztin / des Arztes

Sterbegeld.

- (2) ¹Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern zu gewähren, wenn sie zur Zeit des Todes der Ärztin / des Arztes mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.
- (3) ¹Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 20) des Verstorbenen gewährt.

¹Hat die Ärztin / der Arzt zur Zeit ihres / seines Todes wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge (§ 26) mehr erhalten oder hat die Ärztin zur Zeit ihres Todes Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 20) des Verstorbenen gewährt.

¹Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

- (4) ¹Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.
- (5) ¹Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. ²Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.
- (6) ¹Wer den Tod der Ärztin / des Arztes vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

- (7) ¹Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten.

§ 31 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Entgeltumwandlung

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

¹Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind: Arztzulage nach § 22 Absatz 1, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte, Einsatzzuschlag nach § 22 Absatz 2, Zeitzuschläge nach § 24 Absatz 1 und 4, Zuschlag auf das Urlaubsentgelt sowie Vergütungen für Mehrarbeit und Überstunden.

- (2) ¹Die Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der Betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Betrieblichen Altersversorgung ist seit dem 01.07.2004 zulässig. ²Die Durchführung wird in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 32 Erholungsurlaub

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. ²Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) ¹Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 20) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. ²Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe des § 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt.

¹Der Aufschlag beträgt 108 % des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis f, der Überstundenvergütungen und des Zeitzuschlages nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 23 Absatz 1 sowie der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres.

¹Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

¹Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 23) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 9 Absatz 1 bis 4) - mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit -, werden die Urlaubs- und Krankenlohnaufschläge auch über den Zeitpunkt der Änderung hinaus in der Höhe weitergezahlt, wie sie vor der Arbeitszeitänderung bestanden haben. ²Sofern drei volle Kalendermonate nach der Arbeitszeitänderung mit unsteten Bezügen zur Verfügung stehen, wird ein neuer Durchschnitt berechnet. ³Unterabsatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

¹Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag nach Unterabsatz 2 um 80 % des von den

Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

Nr. 1 Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis f, der Überstundenvergütung, des Zeitzuschlags nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 23 Absatz 1, der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und der Vergütungen für Rufbereitschaft, die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die den Ärztinnen und Ärzten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge (§ 26) zugestanden haben. Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt.

Sind nach Unterabsatz 3 oder Unterabsatz 4 Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahrs. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraumes, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.

- Nr. 2 Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in Unterabsatz 2 genannten Bezüge. Solange die Monatspauschale zusteht, sind die entsprechenden Bezüge bei der Errechnung des Aufschlags nicht zu berücksichtigen. Steht die Monatspauschale nicht mehr zu, sind für die bisher pauschalierten Bezüge Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach Wegfall der Monatspauschale und vor dem Beginn des Urlaubs liegenden vollen Kalendermonate.
- Nr. 3 Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs gleich der Zeitpunkt, von dem an nach § 26 Krankenbezüge zu zahlen sind.
- Nr. 4 Für die Berechnung nach Unterabsatz 5 wird für die Jahre 2018 und 2019 jeweils eine Vergütungserhöhung von 2,0 % vereinbart.

- (3) ¹Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Ärztin / der Arzt vorher ausscheidet.
- (4) ¹Urlaub, der der Ärztin / dem Arzt in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in ihr / sein jetziges Arbeitsverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.
- (5) ¹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch der Ärztin / des Arztes in zwei Teilen genommen werden, dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass die Ärztin / der Arzt mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

¹Erkrankt die Ärztin / der Arzt während des Urlaubs und zeigt sie / er dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen die Ärztin / der Arzt arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet; § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. ²Die Ärztin / der Arzt hat sich nach planmäßigem Ablauf ihres / seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. ³Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt.

¹Der Urlaub ist zu gewähren, wenn die Ärztin / der Arzt dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 26 Absatz 1

Unterabsatz 2) verlangt.

- (6) ¹Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. ²Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. ³Kann der Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. ⁴War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.

¹Läuft die Wartezeit nach Absatz 3 erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

¹Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

- (7) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 33 Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) ¹Der Erholungsurlaub der Ärztinnen und Ärzte, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt bei einer Berufserfahrung

von bis zu 6 Jahren	29 Arbeitstage,
ab dem 7. Jahr	30 Arbeitstage.

²Ab dem 01. Januar 2019 beträgt der Erholungsurlaub für alle Ärztinnen und Ärzte unabhängig von der Berufserfahrung

30 Arbeitstage.

- (2) ¹Berufserfahrung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist die Zeit, in der die Ärztin / der Arzt in ihrem / seinem Beruf nach erteilter Approbation, unabhängig davon bei welchem Arbeitgeber, mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit tätig war.

- (3) ¹Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem SGB IX vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 35 oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 44 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 5 um ein Zwölftel. ²Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 35 Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

- (4) ¹Arbeitstage sind Kalendertage, an denen die Ärztinnen und Ärzte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

¹Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaub nach folgender Formel:

$0,2 \times \text{Anzahl der tatsächlichen Wochenarbeitstage} \times \text{individueller Urlaubsanspruch}$

¹Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

¹Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 3 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

- (5) ¹Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. ²Scheidet die Ärztin / der Arzt wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 44) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 45) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 3 zu vermindern ist.
- (6) ¹Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem SGB IX zusammenzurechnen.
- (7) ¹Bruchteile von Urlaubstagen werden - bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung - einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 4 Unterabsatz 4 bleibt unberührt.
- (8) ¹Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

§ 34 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschicht oder Schichtdienst leisten oder ihre Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnen oder beenden, erhalten bei einer tatsächlich erbrachten Leistung im Kalenderjahr von mindestens

100 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
210 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
320 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
430 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage,
540 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr. ²Bei Anwendung des Satzes 1 werden die Stunden, der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich regelmäßigen Arbeitszeit (§ 9 Absätze 1 bis 2), die im Rahmen von Nachtarbeit (§ 9 Absatz 11) tatsächlich geleistet wurden, berücksichtigt.

- (2) ¹Die ärztlichen Beschäftigten, die Nachtstunden in Bereitschaftsdiensten leisten, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens 275 Nachtstunden einen Arbeitstag weiteren Zusatzurlaub und bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens 500 Nachtstunden während dieser Bereitschaftsdienste zwei Arbeitstage weiteren Zusatzurlaub im Urlaubsjahr. ²Bei Anwendung des Satzes 1 werden die gewichteten Stunden der dienstplanmäßig bzw. betriebsüblichen Bereitschaftsdienste (§ 11), die im Rahmen von Nachtarbeit (§ 9 Absatz 11) tatsächlich geleistet wurden, berücksichtigt.

³Ansprüche auf Zusatzurlaubstage für Nachtstunden aus Rufbereitschaftsdiensten bestehen nicht.

- (3) ¹Für die ärztlichen Beschäftigten, die spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 6 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der -Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 um einen Arbeitstag.
- (4) ¹Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf insgesamt sechs - in den Fällen des Absatzes 3 sieben - Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten. ²§ 33 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Bei nicht vollbeschäftigten Ärztinnen und Ärzte ist die Zahl der in den Absätzen 1 und 2 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend vollbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 33 (Dauer des Erholungsurlaubs) Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 1 und Unterabsatz 4 zu ermitteln.
- (6) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

Protokollerklärungen zu § 34:

- Nr. 1 Die Regelungen des § 34 zur Berechnung des Zusatzurlaubes in der Fassung vom 01. Januar 2016 (alte Fassung) gelten einschließlich bis zum 30. September 2018. Mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 gelten die Neuregelungen des § 34 in der Fassung des Tarifvertrages vom 03. Dezember 2018. Die Berechnung der Zusatzurlaube gemäß der Absätze 1, 2 und 4, findet erstmals im Urlaubsjahr 2019 Anwendung.
- Nr. 2) Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die bisherige Systematik der Wechselschicht- und Schichtzulagen zu reformieren. Die Reform sieht eine Abschaffung der Zahlung von Wechselschicht- und Schichtzulagen zugunsten der Erhöhung des Nachtzuschlages vor und damit einhergehend auch eine Änderung der Regelungen zur Gewährung von Zusatzurlaub.
- Nr. 3) Grund für die Systemänderung soll eine transparente und nachvollziehbare Bewertung (Zeitzuschläge für Nachtarbeit) für die von den Ärzten tatsächlich erbrachten Tätigkeitsstunden in den Spät- und Nachtdiensten sowie Bereitschaftsdiensten sein, unabhängig davon, ob Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit oder Arbeit nach einem Schichtplan im Sinne des § 34 Absatz 1, Satz 1 vorliegt. Der höheren Belastung in einem Schichtsystem wird dadurch Rechnung getragen, dass anstelle einer Wechselschicht- oder Schichtzulage höhere Zuschläge in den Nachtstunden für jede tatsächlich erbrachte Stunde in der Nachtzeit zwischen 20:00 bis 06:00 Uhr bewertungsrelevant einfließen.
- Nr. 4) Zudem wird die Gewährung zum Erwerb von Zusatzurlaubstagen übersichtlicher strukturiert, indem die in Absatz 1 jeweilig festgelegte Anzahl von Nachtarbeitsstunden transparent definiert, mit welcher Anzahl von tatsächlich erbrachten Nachtarbeitsstunden Zusatzurlaubstage erreicht werden können. Im Rahmen der Neustrukturierung der Bewertungsmodule der Nachtarbeitsstunden für den Erwerb von Zusatzurlaubstagen wird nicht nur der höheren Belastung der in einem Schichtsystem, insbesondere in einem Wechselschichtsystem tätigen Ärzte, Rechnung getragen, sondern darüber hinaus auch die weitergehende Möglichkeit eröffnet, mehr zusätzliche Urlaubstage als bisher für die Erbringung von Nachtarbeit zu generieren.

§ 35 Sonderurlaub

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

¹Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ²Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

- (2) ¹Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten. ²Der Sonderurlaub ist in diesem Falle auf höchstens ein Jahr zu befristen.

- (3) ¹Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 17. ²In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Protokollerklärung zu § 35:

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.

§ 36 Urlaubsabgeltung

- (1) ¹Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. ²Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten.

¹Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 43) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 44) endet oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 44 Absatz 1 Satz 5 zum Ruhen kommt.

¹Ist der Ärztin / dem Arzt wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat die Ärztin / der Arzt das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der der Ärztin / dem Arzt nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 33 Absatz 5 Satz 1 noch zustehen würde.

- (2) ¹Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftageweche 3/65, bei der Sechstageweche 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, die der Ärztin / der Arzt zugestanden hätte, wenn sie / er während des ganzen Kalendermonats, in dem sie / er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. ²In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

§ 37 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Ärztin / der Arzt unter Fortzahlung der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

a)	Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin	1 Arbeitstag,
b)	Tod des Ehegatten oder Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage,
c)	25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum (gem. § 29)	1 Arbeitstag,
d)	schwere Erkrankung	
	aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt,	1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
	bb) einer Betreuungsperson, wenn die Ärztin / der Arzt deshalb die Betreuung ihres / seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss	bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.
	Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Ärztin / des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.	
e)	Ärztliche Behandlung der Ärztin / des Arztes, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,	
	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.	

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als die Ärztin / der Arzt nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. ²Die fort gezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärztin / der Arzt hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bis zu drei Arbeitstagen gewähren.

¹In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

- (4) ¹Für die in diesem Absatz aufgeführten Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung gilt, dass ein Rechtsanspruch auf Freistellung gegeben ist, wenn betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Betriebliche Gewerkschaftsversammlungen werden auf die Arbeitsbefreiung nicht angerechnet. Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Landesverbandsvorstände und des Bundesvorstandes auf Anfordern der

vertragsschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden.

¹Zur Teilnahme an und Vorbereitung von Tarifverhandlungen kann auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

¹Zur Teilnahme an betrieblichen Gewerkschaftsversammlungen wird, sofern die Ärztin / der Arzt Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft ist, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse Arbeitsbefreiung gewährt.

¹Zur Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied des gewählten gewerkschaftlichen Vertrauensleutekörpers während der Arbeitszeit innerhalb der Einrichtungen des Arbeitgebers wird, soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, Arbeitsbefreiung gewährt. ²Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute dürfen durch ihre gewerkschaftliche Tätigkeit keine Benachteiligungen gegenüber anderen Beschäftigten erleiden.

- (5) ¹Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungsausschüssen sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 20) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Protokollerklärung zu § 37:

Zu den "begründeten Fällen" im Sinne des Absatzes 3 Unterabsatz 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

§ 38 Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

- (1) ¹Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, werden den durch den Arbeitsausfall betroffenen Ärztinnen und Ärzten die Vergütung (§ 20) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. ²Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. ³Die Vergütung wird nur fortgezahlt, wenn die Ärztinnen und Ärzte ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen sind und sich zur Arbeit gemeldet haben, es sei denn, dass der Arbeitgeber auf das Erscheinen der Ärztinnen und Ärzte ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. ⁴Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.
- (2) ¹Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, werden die Vergütung (§ 20) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

§ 39 Ordentliche Kündigung

- (1) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss.
- (2) ¹Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 17)

bis zu 1 Jahr	1 Monat zum Monatsschluss,
nach einer Beschäftigungszeit	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

§ 40 Außerordentliche Kündigung

- (1) ¹Der Arbeitgeber und die Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) ¹Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. ³Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 41 Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

¹Ist die Ärztin / der Arzt infolge eines Unfalls, den sie / er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge ihrer / seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in ihrer / seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird sie / er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält sie / er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihr / ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Vergütung und der Vergütung, die sie / er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. ²Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.

§ 42 Schriftform der Kündigung

¹Kündigungen - auch außerordentliche - bedürfen der Schriftform. ²Kündigt der Arbeitgeber, so soll er den Kündigungsgrund in dem Kündigungsschreiben angeben; § 40 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 43 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

¹Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 44 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- (1) ¹Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, dass die Ärztin / der Arzt erwerbsgemindert oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern die Ärztin / der Arzt eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. ²Die Ärztin / der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. ⁵In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

¹Verzögert die Ärztin / der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem der Ärztin / dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (2) ¹Erhält die Ärztin / der Arzt keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis der / des kündbaren Ärztin / Arztes nach Ablauf der für sie / ihn geltenden Kündigungsfrist (§ 39 Absatz 2). ²Die Fristen beginnen mit der Zustellung des Rentenbescheides bzw. mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an die Ärztin / des Arztes. Die Ärztin / der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ¹Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend für die / den in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherte(n) Ärztin / Arzt, deren / dessen verminderte Erwerbsfähigkeit nach Absatz 1 Unterabsatz 2 durch Gutachten des Amtsarztes festgestellt worden ist, wenn sie / er von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente erhält.

- (3) ¹Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn die Ärztin / der Arzt, die / der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach ihrem / seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem / seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die Ärztin / der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

- (4) ¹Liegt bei einer Ärztin / einem Arzt, die / der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

§ 45 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin / der Arzt eine ungekürzte Altersrente in Anspruch nehmen kann, nicht jedoch vor Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) ¹Soll die Ärztin / der Arzt, deren / dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden. ³Es darf jedoch keine niedrigere Vergütung vereinbart werden als die der Vergütungsgruppe, die der Tätigkeit der Ärztin / des Arztes entspricht. ⁴Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- ¹Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer anderweitigen Altersversorgung in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt noch nicht gegeben, so soll der Ärztin / dem Arzt, wenn sie / er noch voll leistungsfähig ist, bis zum Eintritt der Voraussetzungen, im allgemeinen aber nicht über drei Jahre hinaus, weiterbeschäftigt werden.
- (3) ¹Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend für Ärztinnen und Ärzte, die zu einem Zeitpunkt eingestellt werden, zu dem sie eine ungekürzte Altersrente in Anspruch nehmen können.

§ 46 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

- (1) ¹Bei Kündigung hat die Ärztin / der Arzt Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses über Art und Dauer ihrer / seiner Tätigkeit. ²Dieses Zeugnis ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen, das sich auf Antrag auch auf Führung und Leistung erstrecken muss.
- (2) ¹Die Ärztin / der Arzt ist berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.
- (3) Auf Antrag ist der Ärztin / dem Arzt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über die Vergütungsgruppe und die zuletzt bezogene Vergütung auszuhändigen.

§ 47 Schutzkleidung

¹Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. ²Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. ³Die Schutzkleidung muss geeignet und ausreichend

sein.

§ 48 Dienstkleidung

¹Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung der Ärztinnen und Ärzten an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. ²Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen.

§ 49 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Ärztin / dem Arzt oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

¹Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 50 Schlussvorschriften

- (1) ¹Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sind oder durch rechtliche bzw. gesetzliche Veränderungen unwirksam werden, wird vereinbart, dass die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzt wird, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- (2) ¹Für den Fall einer wirtschaftlichen Notlage wird folgendes Verfahren vereinbart:
 - (a) ¹Ziel des Verfahrens ist es, eine drohende wirtschaftliche Notlage abzuwehren bzw. schnell und nachhaltig zu beheben.
 - (b) ¹Eine Notlage liegt vor, wenn die Gesellschaft absehbar nicht mehr in der Lage ist, den Tarifvertrag zu erfüllen, ohne
 - ihre wirtschaftliche Existenz oder
 - die Erfüllung ihres Auftrages oder
 - den Erhalt von Arbeitsplätzen zu gefährden.
 - (c) ¹Die Tarifparteien verpflichten sich, bei Vorliegen einer Notlage unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.
 - (d) ¹Die Gesellschaft zeigt der vertragsschließenden Gewerkschaft das Vorliegen einer Notlage schriftlich an und lädt mit dem Ziel der Verhandlungen ein.
 - (e) ¹Die Gesellschaft verpflichtet sich, der vertragsschließenden Gewerkschaft unverzüglich die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Beurteilung der Voraussetzungen der Notlage und der Möglichkeiten einer vertraglichen Vereinbarung benötigt.
 - (f) ¹Ziel ist, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die zeitlich befristet ist.
 - (g) ¹Eine Abweichung vom Tarifvertrag kann nur befristet erfolgen und begleitet ein betriebliches Sanierungskonzept.
 - (h) ¹Eine solche Vereinbarung muss die sozialen Gesichtspunkte der von der Vereinbarung betroffenen Mitarbeiter angemessen berücksichtigen.

- (i) ¹Die Beteiligungsrechte der Betriebsräte bleiben von diesem Verfahren unberührt.

§ 51 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. ²Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin sowie dessen Anlagen, werden – soweit gekündigt – mit diesem Tarifvertrag und seinen Anlagen wieder in Kraft gesetzt bzw. durch diesen ersetzt.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können:

§ 9
§ 11
§ 12
§ 18
§ 20
§ 21
§ 24
§ 33

sowie die Anlagen 1, 2 und 3 mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2019.

- (4) ¹Bei diesem Tarifvertrag handelt es sich um einen mehrgliedrigen Tarifvertrag im engeren Sinne. ²Die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften werden durch den Tarifvertrag selbständig berechtigt und verpflichtet. ³Sie sind darum insbesondere in der Lage, den Tarifvertrag und seine Anlagen unabhängig voneinander zu ändern oder zu kündigen und im Fall einer wirtschaftlichen Notlage das Verfahren nach § 50 (Schlussvorschriften) Absatz 2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin zu beschreiten. ⁴Keine der Gesellschaften übernimmt Erfüllungspflichten für die anderen Gesellschaften.

für die Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH

Berlin, 13. Dezember 2018

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer

für die Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Berlin, 13. Dezember 2018

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer

für die Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

Berlin, 13. Dezember 2018

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer

für die pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH

Berlin, 13. Dezember 2018

Dr. Christian Friese
Geschäftsführer

für die Gewerkschaft Marburger Bund (mb)
Landesverband Berlin / Brandenburg

Berlin, 3. Dezember 2018

Dr. Peter Bobbert
Vorstandsvorsitzender

Dipl.-Med. Guido Salewski
2. Vorsitzender

Anlage 1

zum Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
der DRK Kliniken Berlin *

Vergütungsordnung (VergOrd)

in der Fassung vom 03. Dezember 2018, gültig ab dem 01. Januar 2018

- * Die verwendete Bezeichnung „DRK Kliniken Berlin“ bezieht sich insgesamt auf die nachstehenden Gesellschaften.

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 1“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

**Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 2“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

**Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
nachfolgend: als „GmbH 3“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH,
Salvador-Allende-Straße 2 - 8, 12559 Berlin
nachfolgend: als „ppMVZ GmbH“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

Teil A Eingruppierung der Ärzte

Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- 1) Vergütungsgruppe AA (Assistenzarzt):
Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- 2) Vergütungsgruppe FA (Facharzt):
Facharzt mit entsprechender Tätigkeit.

Facharzt ist dabei derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.

- 3) Vergütungsgruppe OA (Oberarzt):
Oberarzt, der in entsprechender Funktion tätig ist.

Oberarzt ist derjenige Facharzt, dem diese Funktion ausdrücklich vom Arbeitgeber übertragen worden ist und dem für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung die medizinische Verantwortung in seinem Fachgebiet obliegt.

Teil B Stufenzuordnung der Ärzte

- 1) Die Einstufung der Ärzte erfolgt nach Berufsjahren in den jeweiligen Vergütungsgruppen.
- 2) Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe

in der Vergütungsgruppe AA (Assistenzarzt):

Stufe 2:	nach 1-jähriger	ärztlicher Tätigkeit
Stufe 3:	nach 2-jähriger	ärztlicher Tätigkeit
Stufe 4:	nach 3-jähriger	ärztlicher Tätigkeit
Stufe 5:	nach 4-jähriger	ärztlicher Tätigkeit
Stufe 6:	nach 5-jähriger	ärztlicher Tätigkeit

in der Vergütungsgruppe FA (Facharzt):

Stufe 2:	nach 3-jähriger	fachärztlicher Tätigkeit
Stufe 3:	nach 6-jähriger	fachärztlicher Tätigkeit
Stufe 4:	nach 8-jähriger	fachärztlicher Tätigkeit
Stufe 5:	nach 10-jähriger	fachärztlicher Tätigkeit
Stufe 6:	nach 12-jähriger	fachärztlicher Tätigkeit

in der Vergütungsgruppe OA (Oberarzt):

Stufe 2:	nach 3-jähriger	oberärztlicher Tätigkeit
Stufe 3:	nach 6-jähriger	oberärztlicher Tätigkeit **

** Die Stufe 3 der Vergütungsgruppe OA (Oberarzt) findet ab dem 01. Januar 2019 Anwendung.

Teil C Anwendung

- 1) Diese Stufenzuordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, findet immer auch Anwendung auf diejenigen Ärzte, deren Beschäftigung bereits vor Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung begonnen hat und die über diesen Zeitpunkt hinaus weiter besteht.
- 2) Bei Einstellung von Ärzten der Vergütungsgruppe AA (Assistenzarzt) werden Zeiten ärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung angerechnet. Bei der Einstellung von Fachärzten werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet.
- 3) Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne von Teil C Nummer 2, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

Berlin, den 03. Dezember 2018

Anlage 2 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)
 2 (j) Vergütungstabelle für ärztliche Angestellte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA) zum 01. Januar 2018

Vergütungen / Mediziner (HTV - gültig ab 01.01.2018)

DRK Kliniken Berlin

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3 / ppMVZ GmbH

... monatlich in €, bei einer Regelarbeitszeit von 40,0 Stunden pro Woche

Stufe	1	2	3	4	5	6
Vergütung der Stufe nach vollendetem ...						
Eingangsstufe	1.	2.	3.	4.	5.	
... Jahr der ärztlichen Tätigkeit (ab Approbation)						
Verg.-Gruppe						
Assistenzarzt	4.400,00	4.640,00	4.820,00	5.100,00	5.400,00	5.540,00
Basisvergütung	4.060,00	4.280,00	4.445,00	4.705,00	4.985,00	5.110,00
Arztzulage *	340,00	360,00	375,00	395,00	415,00	430,00
Vergütung der Stufe nach vollendetem ...						
Eingangsstufe	3.	6.	8.	10.	12.	
... Jahr der Tätigkeit als Facharzt (FA) bzw. als Oberarzt (OA)						
Verg.-Gruppe						
Facharzt	5.800,00	6.290,00	6.710,00	6.960,00	7.200,00	7.270,00
Basisvergütung	5.350,00	5.800,00	6.185,00	6.420,00	6.640,00	6.705,00
Arztzulage *	450,00	490,00	525,00	540,00	560,00	565,00
Verg.-Gruppe						
Oberarzt	7.300,00	7.700,00				
Basisvergütung	6.735,00	7.100,00				
Arztzulage *	565,00	600,00				

* = Zusatzversorgungsfrei

Anlage 2 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

2 (k) Vergütungstabelle für ärztliche Angestellte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA) zum 01. Januar 2019

Vergütungen / Mediziner (HTV - gültig ab 01.01.2019)

DRK Kliniken Berlin

... monatlich in €, bei einer Regelarbeitszeit von 40,0 Stunden pro Woche

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3 / ppMVZ GmbH

Stufe	1	2	3	4	5	6
Vergütung der Stufe nach vollendetem ...						
Eingangsstufe	1.	2.	3.	4.	5.	
... Jahr der ärztlichen Tätigkeit (ab Approbation)						
Verg.-Gruppe						
Assistenzarzt	4.480,00	4.730,00	4.910,00	5.150,00	5.450,00	5.600,00
Basisvergütung	4.130,00	4.360,00	4.525,00	4.745,00	5.025,00	5.160,00
Arztzulage *	350,00	370,00	385,00	405,00	425,00	440,00
Vergütung der Stufe nach vollendetem ...						
Eingangsstufe	3.	6.	8.	10.	12.	
... Jahr der Tätigkeit als Facharzt (FA) bzw. als Oberarzt (OA)						
Verg.-Gruppe						
Facharzt	5.910,00	6.400,00	6.840,00	7.090,00	7.340,00	7.400,00
Basisvergütung	5.450,00	5.900,00	6.300,00	6.535,00	6.765,00	6.820,00
Arztzulage *	460,00	500,00	540,00	555,00	575,00	580,00
Verg.-Gruppe						
Oberarzt	7.450,00	7.850,00	8.000,00			
Basisvergütung	6.865,00	7.235,00	7.360,00			
Arztzulage *	585,00	615,00	640,00			

* = zusatzversorgungsfrei

personal.edv

01.01.2019

Anlage 3 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

3 (h) Stunden- / Überstundensätze für ärztliche Beschäftigte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA)
zum 01. Oktober 2018

Stunden- / Überstundenvergütungen (HTV - gültig ab 01.10.2018)

Tarif-Gruppe	Stufe	Stunden- vergütung	Prozent- satz	Überstd. Zuschlag	Überstd.- vergütung	
AA	1	26,06	15,0%	3,91	29,97	DRK Kliniken Berlin
AA	2	26,06	15,0%	3,91	29,97	
AA	3	26,06	15,0%	3,91	29,97	
AA	4	26,06	15,0%	3,91	29,97	
AA	5	26,06	15,0%	3,91	29,97	
AA	6	26,06	15,0%	3,91	29,97	
FA	1	31,98	15,0%	4,80	36,78	
FA	2	31,98	15,0%	4,80	36,78	
FA	3	31,98	15,0%	4,80	36,78	
FA	4	31,98	15,0%	4,80	36,78	
FA	5	31,98	15,0%	4,80	36,78	
FA	6	31,98	15,0%	4,80	36,78	
OA	1	37,90	15,0%	5,69	43,59	
OA	2	37,90	15,0%	5,69	43,59	

Zentrales Personal-
und Sozialwesen
01.10.2018

Anlage 3 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

3 (i) Stunden- / Überstundensätze für ärztliche Beschäftigte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA)
zum 01. Januar 2019

Stunden- / Überstundenvergütungen (HTV - gültig ab 01.01.2019)

Tarif-Gruppe	Stufe	Stunden- vergütung	Prozent- satz	Überstd. Zuschlag	Überstd.- vergütung
AA	1	26,06	15,0%	3,91	29,97
AA	2	26,06	15,0%	3,91	29,97
AA	3	26,06	15,0%	3,91	29,97
AA	4	26,06	15,0%	3,91	29,97
AA	5	26,06	15,0%	3,91	29,97
AA	6	26,06	15,0%	3,91	29,97
FA	1	31,98	15,0%	4,80	36,78
FA	2	31,98	15,0%	4,80	36,78
FA	3	31,98	15,0%	4,80	36,78
FA	4	31,98	15,0%	4,80	36,78
FA	5	31,98	15,0%	4,80	36,78
FA	6	31,98	15,0%	4,80	36,78
OA	1	37,90	15,0%	5,69	43,59
OA	2	37,90	15,0%	5,69	43,59
OA	3	37,90	15,0%	5,69	43,59

DRK Kliniken Berlin

Anlage 4 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3 / ppMVZ GmbH

4 (j) Bereitschaftsdienstvergütung für ärztliche Beschäftigte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA)
für geleistete Bereitschaftsdienste ab dem 01. Januar 2018

Bereitschaftsdienstvergütungen (HTV - gültig ab 01.01.2018)

pro bewertete Stunde des Bereitschaftsdienstes

Verg.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AA Assistenzarzt	25,81	25,81	25,81	26,31	26,31	26,31
FA Facharzt	31,67	31,67	31,67	32,29	32,29	32,29
OA Oberarzt	37,53	37,53				

Anlage 4 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der
DRK Kliniken Berlin (mb)

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3 / ppMVZ GmbH

4 (k) Bereitschaftsdienstvergütung für ärztliche Beschäftigte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA)
für geleistete Bereitschaftsdienste ab dem 01. Januar 2019

Bereitschaftsdienstvergütungen (HTV - gültig ab 01.01.2019)

pro bewertete Stunde des Bereitschaftsdienstes

Verg.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AA Assistenzarzt	25,81	25,81	25,81	26,31	26,31	26,31
FA Facharzt	31,67	31,67	31,67	32,29	32,29	32,29
OA Oberarzt	37,53	37,53	37,53			